

3954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß soll einerseits den berechtigten Allgemeininteressen an der Erhaltung einer ausreichenden sportlichen Infrastruktur Rechnung tragen, andererseits sollen den Eigentümern derartiger vermieteter und sportlich genutzter Grundstücke höchstens jene Beschränkungen in der Nutzung ihres Eigentums zugemutet werden, die ihnen auf Grund des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zugemutet werden dürfen.

Das Gesetz ist nur auf Grundflächen anzuwenden, die von Gebietskörperschaften zum Zweck einer im Interesse der Allgemeinheit liegenden Sportausübung an Personen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit (§§ 35 und 36 BAO) an einem Stichtag auf eine bestimmte Zeit vermietet waren.

Daher sollen Eigentumsbeschränkungen, wie sie ein solcher Kündigungsschutz darstellt, nur den Gebietskörperschaften auferlegt werden, da diese in höherem Maße als Private im öffentlichen Interesse belastet werden können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Ingeborg B a c h e r
Berichterstatteerin

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender